nen Mitgliedstaaten den Zeitpunkt mit, zu dem sie die Ausgleichsabgaben erheben wird, sowie auch die Höhe dieser Abgaben, wenn sie unter den in dieser Entscheidung festgesetzten Beträgen liegen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1964

über die Erhebung von Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr von Dextrin, löslicher und gerösteter Stärke, zubereiteten Zurichtemitteln und zubereiteten Appreturen auf der Grundlage von Stärke, aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Französische Republik

(Der französische, der italienische und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(65/55/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den gemäß Artikel 235 des Vertrages ergangenen Beschluß des Rates vom 4. April 1962[1] zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 4. April 1962[2] zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der vorgenannte Beschluß Anwendung finden kann,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 4. Dezember 1963 über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Dextrin, löslicher und gerösteter Stärke, zubereiteten Zurichtemitteln und zubereiteten Appreturen auf der Grundlage von Stärke aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Französische Republik[3], geändert mit Entscheidungen vom 2. April 1964[4] und 31. Juli 1964[5],

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 10. November 1964 über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Dextrin, löslicher und gerösteter Stärke, zubereiteten Zurichtemitteln und zubereiteten Appreturen auf der Grundlage von Stärke aus den anderen Mitgliedstaaten in die Französische Republik[6] und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aus den der Kommission vorliegenden Unterlagen geht hervor, daß das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und die Italienische Republik augenblicklich nicht in der Lage sind, Dextrin oder Zurichtemittel aus Kartoffelstärke auszuführen.

In der Bundesrepublik Deutschland kann für die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke, wenn dieser Rohstoff innerstaatlichen Ursprungs ist, ein Durchschnittspreis von 53,91 DM für 100 kg angesetzt werden. Hierbei ist ein Verarbeitungssatz von 530 kg Kartoffeln für 100 kg Kartoffelstärke, ein Durchschnittspreis für Lieferung frei Werk des Stärkeherstellers von 8,48 DM für 100 kg Kartoffeln, eine vom Staat gewährte Subvention von 11,02 DM für 530 kg Kartoffeln mit einem

---

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 999/62.
(2) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 1000/62.
(3) AB Nr. 185 vom 19. 12. 1963, S. 2948/63.
(4) AB Nr. 66 vom 24. 4. 1964, S. 1075/64.
(5) AB Nr. 134 vom 20. 8. 1964, S. 2257/64.
(6) AB Nr. 202 vom 7. 12. 1964, S. 3430/64.

durchschnittlichen Stärkegehalt von 16 v. H., die mittleren Verarbeitungskosten von 16 DM für 100 kg Kartoffelstärke und eine mittlere Gewinnspanne der Stärkeindustrie von 8 v. H. berücksichtigt. Der durchschnittliche Frei-Grenze-Preis, verzollt, betrug im zweiten und dritten Quartal 1964 56,12 DM für 100 kg Kartoffelstärke. Unter Berücksichtigung einer jährlichen innerstaatlichen Erzeugung von 40 000 t, d. h. 20 000 t für sechs Monate, und der Einfuhren von Kartoffelstärke während derselben Quartale von 15 300,5 t, kann für die zu je 100 kg Dextrin bzw. 100 kg Zurichtemittel, die aus der Bundesrepublik Deutschland in die Französische Republik ausgeführt werden, verarbeitete Kartoffelstärke ein Preis von durchschnittlich 63,10 DM, d. h. 77,88 ffrs bzw. 56,79 DM, d. h. 70,09 ffrs, angesetzt werden.

Im Königreich der Niederlande kann für die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke, sofern dieser Rohstoff innerstaatlichen Ursprungs ist, ein Durchschnittspreis von 48,95 Gulden für 100 kg angesetzt werden. Hierbei sind ein mittlerer Verarbeitungssatz von 510 kg Kartoffeln für 100 kg Kartoffelstärke, ein vom Stärkehersteller gezahlter Durchschnittspreis von 6,37 Gulden und die Transportkosten von 0,36 Gulden, jeweils für 100 kg Kartoffeln, die durchschnittlichen Verarbeitungskosten von 11 Gulden für 100 kg Kartoffelstärke und eine mittlere Gewinnspanne der Stärkeindustrie von 8 v. H. berücksichtigt. Der durchschnittliche Frei-Grenze-Preis für eingeführte Kartoffelstärke betrug im zweiten und dritten Quartal 1964 56,51 Gulden für 100 kg. Unter Berücksichtigung einer jährlichen innerstaatlichen Erzeugung von 240 000 t Kartoffelstärke, d. h. 120 000 t für sechs Monate, und der Einfuhren von Kartoffelstärke während derselben Quartale von 7 t kann für die zu Dextrin und Zurichtemitteln verarbeitete Kartoffelstärke im Königreich der Niederlande ein Durchschnittspreis von 56,29 bzw. 50,66 Gulden angesetzt werden. Soweit die fraglichen Waren ausgeführt werden, muß von den tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit den in ihnen verarbeiteten Rohstoffen ein Betrag abgezogen werden, der jeweils für die gleiche Gewichtsmenge Maisstärke und Kartoffelstärke der Abschöpfung auf den in Maisstärke verarbeiteten Mais aus Drittländern entspricht. Es handelt sich hierbei unter Berücksichtigung der Unterlagen über die Einfuhren in den Monaten August bis Oktober 1964 um eine mittlere Abschöpfung von 4,80 Gulden, die den bei der Ausfuhr von 100 kg Dextrin bzw. 100 kg Zurichtemitteln erhobenen Durchschnittsbeträgen von 8,89 Gulden bzw. 8 Gulden entspricht. Die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit der zu Dextrin und Zurichtemitteln, die zur Ausfuhr aus diesem Mitgliedstaat in die Republik Frankreich bestimmt sind, verarbeiteten Kartoffelstärke können daher auf 47,40 Gulden, d. h. 64,64 ffrs für 100 kg bzw. 42,66 Gulden, d. h. 58,18 ffrs für 100 kg, beziffert werden.

In der Französischen Republik kann für die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke, sofern dieser Rohstoff innerstaatlichen Ursprungs ist, ein Durchschnittspreis von 68,25 ffrs für 100 kg angesetzt werden. Hierbei wurde ein mittlerer Verarbeitungssatz von 535 kg Kartoffeln für 100 kg Kartoffelstärke, ein an den Erzeuger gezahlter Durchschnittspreis von 9,09 ffrs, eine vom Staat gewährte Beihilfe von 1,43 ffrs, die Transportkosten von 0,60 ffrs, jeweils für 100 kg Kartoffeln, die Verarbeitungskosten von 19 ffrs für 100 kg Kartoffelstärke und eine mittlere Gewinnspanne der Stärkeindustrie von 8 v. H. berücksichtigt. Im zweiten und dritten Quartal 1964 wurden keine Einfuhren von Kartoffelstärke zur Herstellung von Dextrin festgestellt. Daher kann ein Durchschnittspreis von 78,49 ffrs bzw. 70,64 ffrs für die in der Französischen Republik jeweils zu 100 kg Dextrin bzw. 100 kg Zurichtemittel verarbeitete Kartoffelstärke angesetzt werden.

Im Königreich Belgien und im Großherzogtum Luxemburg entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieser beiden Mitgliedstaaten zuzüglich der Transportkosten von durchschnittlich 13,95 bfrs für 100 kg, jedoch abzüglich der bei der Herstellung in Anwendung von Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates [1] gewährten Erstattung bei der Herstellung von 82 bfrs für 100 kg. Unter Berücksichtigung eines mittleren Schwellenpreises von 404 bfrs für 100 kg, berechnet für das erste Quartal 1965, können für den zu je 100 kg Dextrin bzw. 100 kg Zurichtemittel, die aus diesen Mitgliedstaaten in die Französische Republik ausgeführt werden, verarbeiteten Mais Durchschnittspreise von 573,33 bfrs, d. h. 56,61 ffrs bzw. 516 bfrs, d. h. 50,95 ffrs, angesetzt werden.

In der Bundesrepublik Deutschland entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieses Mitgliedstaats zuzüglich der Transportkosten von durchschnittlich 1,05 DM für 100 kg, jedoch abzüglich des Betrages der in Anwendung von Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Herstellung gewährten Erstattung von 17,40 DM für 100 kg. Unter Berücksichtigung eines mittleren Schwellenpreises von 43,45 DM für das zweite und dritte Quartal 1964 kann für den zu je 100 kg Dextrin bzw. 100 kg Zurichtemittel, die aus der Bundesrepublik Deutschland in die Französische

[1] AB Nr. 169 vom 27. 10. 1964, S. 2673/64.

Republik ausgeführt werden, verarbeiteten Mais ein Durchschnittspreis von 46,25 DM, d. h. 57,08 ffrs bzw. 41,62 DM, d. h. 51,37 ffrs, angesetzt werden.

In der Italienischen Republik entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Richtpreis dieses Mitgliedstaats abzüglich des Betrages der in Anwendung von Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Herstellung gewährten Erstattung. Unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Richtpreises, berechnet für das erste Quartal 1965, von 4 320 Lit. für 100 kg und des Höchstbetrages der von diesem Mitgliedstaat bei der Herstellung gewährten Erstattung und die, berechnet anhand eines Schwellenpreises von 4 050 Lit. für 100 kg für dasselbe Quartal und eines mittleren cif-Preises für Mais von 3 938 Lit. für 100 kg für die Monate August bis Oktober 1964, 112 Lit. für 100 kg beträgt, kann ein Durchschnittspreis von 7 182 Lit., d. h. 56,73 ffrs bzw. 6 464 Lit., d. h. 51,06 ffrs für den zu Dextrin oder Zurichtemitteln, die aus der Italienischen Republik in die Französische Republik ausgeführt werden, verarbeiteten Mais angesetzt werden.

Im Königreich der Niederlande entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieses Mitgliedstaats zuzüglich der mittleren Transportkosten von 1,01 Gulden für 100 kg, jedoch abzüglich des Betrages der in Anwendung von Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Herstellung gewährten Erstattung. Unter Berücksichtigung eines mittleren Schwellenpreises von 30,25 Gulden und einer Erstattung bei der Herstellung von 3,65 Gulden für 100 kg, berechnet für das 1. Quartal 1965, kann in den Niederlanden für den zu Dextrin und Zurichtemitteln verarbeiteten Mais ein Durchschnittpreis von 47,12 Gulden bzw. 42,41 Gulden angesetzt werden. Soweit die fraglichen Waren in die Republik Frankreich ausgeführt werden, muß von den tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit den in ihnen verarbeiteten Rohstoffen ein Betrag abgezogen werden, der der bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern erhobenen Abschöpfung auf die zur Herstellung dieser Waren notwendigen Maisstärke entspricht. Unter Berücksichtigung der Unterlagen über die Einfuhren in den Monaten August bis Oktober 1964 kann eine mittlere Abschöpfung auf Mais von 4,80 Gulden für 100 kg angesetzt werden, die den Durchschnittsbeträgen von 8,20 Gulden und 7,38 Gulden bei der Ausfuhr von je 100 kg Dextrin oder Zurichtemitteln entspricht. Sofern diese Waren aus dem betreffenden Mitgliedstaat in die Republik Frankreich ausgeführt werden, betragen die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit dem zu ihnen verarbeiteten Mais demnach 38,92 Gulden, d. h. 53,08 ffrs für 100 kg Dextrin bzw. 35,03 Gulden, d. h. 47,77 ffrs für 100 kg Zurichtemittel.

In der Französischen Republik entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieses Mitgliedstaats zuzüglich der mittleren Transportkosten von 1,30 ffrs für 100 kg, jedoch abzüglich des Betrages der bei der Herstellung in Anwendung von Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates gewährten Erstattung von 7 ffrs für 100 kg. Unter Berücksichtigung eines mittleren Schwellenpreises von 45,17 ffrs für 100 kg, berechnet für das erste Quartal 1965, ist für den zu je 100 kg Dextrin oder 100 kg Zurichtemitteln verarbeiteten Mais ein Durchschnittspreis von 67,36 ffrs bzw. 60,62 ffrs anzusetzen.

Wenn diese Waren aus den anderen Mitgliedstaaten in den antragstellenden Mitgliedstaat eingeführt werden, beträgt der Preisunterschied der zu je 100 kg Dextrin oder Zurichtemitteln verarbeiteten Rohstoffe unter Berücksichtigung obiger Angaben, bezogen auf die Herstellungskosten dieser Waren:

(ffrs/100 kg)

Ausfuhrstaat	BLWU		BRD		Italien		Niederlande	
Erzeugnisse	(a)	(b)	(a)	(b)	(a)	(b)	(a)	(b)
Kartoffelstärke	—	—	0,61	0,55	—	—	13,85	12,46
Mais	10,75	9,67	10,28	9,25	10,63	9,57	14,28	12,85

(a) Dextrin.
(b) Zurichtemittel.

Die durchschnittlichen Ausfuhrpreise für 100 kg dieser Waren betrugen in den ersten neun Monaten des Jahres 1964 frei französische Grenze, unverzollt, bei der Ausfuhr aus den anderen Mitgliedstaaten:

(ffrs/100 kg)

Ausfuhrstaat	BLWU	BRD	Italien	Niederlande
Dextrin	58,25	238,60	74,03	100,76
Zurichtemittel	76,70	295,65	409,09	94,57

Die Republik Frankreich kann ermächtigt werden, bei der Einfuhr von Dextrin und Zurichtemitteln aus den anderen Mitgliedstaaten Ausgleichsabgaben zu erheben, deren Beträge in Übereinstimmung mit Artikel 2 des erstgenannten Ratsbeschlusses und unter Berücksichtigung der Zollsätze von 35 v. H. und 20 v. H., die der antragstellende Mitgliedstaat auf diese Waren am 1. Januar 1958 und 10,5 v. H. bzw. 6 v. H., die er mit Wirkung vom 1. Januar 1965 auf Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten erhebt, sowie des im Rahmen des GATT für Einfuhren von Zurichtemitteln aus Drittländern konsolidierten Zollsatzes von 20 v. H., wie folgt festgesetzt sind:

(ffrs/100 kg)

Ausführender Mitgliedstaat	BLWU		BRD				Italien		Niederlande			
Verarbeiteter Rohstoff	(2)		(1)		(2)		(2)		(1)		(2)	
Eingeführte Ware	(a)	(b)	(a)	(b)	(a)	(b)	(a)	(b)	(a)	(b)	(a)	(b)
Unterschiedlicher Preisstand der Rohstoffe (Dq)	10,75	9,67	0,61	0,55	10,28	9,25	10,63	9,57	13,85	12,46	14,28	12,85
Schutz der Verarbeitungsindustrie (x)	1,75	2,30	7,16	8,87	7,16	8,87	2,22	12,27	3,02	2,84	3,02	2,84
Konsolidierter Zollsatz Drittländern gegenüber		15,34		59,13		59,13		81,82		18,91		18,91
Zulässiger Gesamtschutz (Dq + x)	12,50	11,97	7,77	9,42	17,44	18,12	12,85	21,84	16,87	15,30	17,30	15,69
EWG-Zollsatz	6,12	4,60	25,05	17,74	25,05	17,74	7,77	24,54	10,58	5,67	10,58	5,67
Betrag der eventuell bei Einfuhr aus Mitgliedstaaten zu erhebenden Ausgleichsabgabe	6,38	7,37	keine	keine	keine	keine (3)	5,08	keine	6,29	9,63	6,72	10,02

(1) Kartoffelmehl.
(2) Mais.
(3) Ausgleichsabgabe von 0,38 ffrs, weniger als 0,25 RE.
(a) Dextrin.
(b) Zurichtemittel.

Aus vorstehender Tabelle geht hervor, daß für Einfuhren von

— Dextrin und Zurichtemitteln auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie von Dextrin auf der Grundlage von Mais aus der Bundesrepublik Deutschland,

— Dextrin auf der Grundlage von Mais aus der Italienischen Republik

in die Französische Republik die Summe des Preisunterschieds für die Rohstoffe und des Höchstbetrags für den Schutz der Verarbeitungsindustrie von 3 v. H. durch den EWG-Zollsatz gedeckt ist. Die Voraussetzungen für eine Anwendung des vorgenannten Ratsbeschlusses vom 4. April 1962 sind demnach nicht gegeben.

Hinsichtlich der Einfuhren von Zurichtemitteln auf der Grundlage von Mais aus der Bundesrepublik Deutschland in die Französische Republik hat sich

ergeben, daß sich der Höchstbetrag der Ausgleichsabgabe, deren Erhebung genehmigt werden könnte, auf 0,38 ffrs für 100 kg beläuft. In einer früheren Konsultation der Mitgliedstaaten ist jedoch vereinbart worden, daß von der Erhebung einer Ausgleichsabgabe von weniger als 0,25 Rechnungseinheiten für 100 kg eingeführter Waren abgesehen werden sollte, da der verhältnismäßig geringe wirtschaftliche Nutzen eines so niedrigen Abgabebetrages die praktischen Aufwendungen für seine Erhebung nicht rechtfertigen würde. Im vorliegenden Fall deckt der von der Französischen Republik auf Einfuhren der betreffenden Waren aus der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit erhobene Zoll den Unterschiedsbetrag für die tatsächlichen Kosten der Rohstoffe und gewährt darüber hinaus der betreffenden Herstellungsindustrie einen Schutz von ungefähr 2,9 v. H. des Frei-Grenze-Preises, ohne Ausgleichsabgabe, dieser Waren.

Die genannte Summe ist jedoch für Einfuhren von

— Dextrin und Zurichtemitteln auf der Grundlage von Mais aus der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion,

— Dextrin auf der Grundlage von Mais aus der Italienischen Republik,

— Dextrin und Zurichtemitteln auf der Grundlage von Kartoffelstärke und Mais aus dem Königreich der Niederlande

nicht durch den EWG-Zollsatz gedeckt.

Nach Angaben des antragstellenden Mitgliedstaats ist die französische Herstellung von Dextrin einerseits und Zurichtemitteln und Appreturen andererseits in den Produktionsstatistiken mengenmäßig nicht getrennt erfaßt. Diese innerstaatliche Gesamtherstellung einerseits und die Einfuhren dieser beiden Warengruppen andererseits können daher nur mit dem gesamten innerstaatlichen Verbrauch an Dextrin, Zurichtemitteln und Appreturen verglichen werden.

Die Einfuhren von Dextrin und Zurichtemitteln aus dem Königreich Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande sowie von Dextrin aus der Italienischen Republik in die Französische Republik beliefen sich im ersten Halbjahr 1962 auf 1 002 t (635 t Dextrin und 367 t Zurichtemittel und Appreturen), im ersten Halbjahr 1963 auf 1 518 t (893 t Dextrin und 625 t Zurichtemittel und Appreturen) und im ersten Halbjahr 1964 auf 2 908 t (2 448 t Dextrin und 460 t Zurichtemittel und Appreturen) und betrugen somit 4,8 v. H., 6,7 v. H. bzw. 11,7 v. H. des innerstaatlichen Apparenzverbrauchs. Demgegenüber betrug die französische nicht ausgeführte Herstellung in den genannten Zeiträumen 93,4 v. H., 92,1 v. H. bzw. 86,4 v. H. desselben Apparenzverbrauchs.

Es ergibt sich aus obengenannten Zahlen, daß die französische Herstellungsindustrie von Dextrin und Zurichtemitteln durch Einfuhren dieser Waren aus dem Königreich Belgien, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande gefährdet wären, wenn keine Ausgleichsabgabe erhoben würde.

Die der Kommission zur Verfügung stehenden Unterlagen lassen nicht auf eine Benachteiligung der Ausfuhren eines Mitgliedstaats im Vergleich zu denjenigen eines anderen Mitgliedstaats durch Erhebung der in obiger Tabelle festgesetzten Abgaben schließen.

Um eine Gemeinschaftspräferenz zu gewährleisten, muß die Erhebung obengenannter Ausgleichsabgaben von zweckentsprechenden Schutzmaßnahmen abhängig gemacht werden. Für Dextrin könnte dies durch Erhebung einer Ausgleichsabgabe, deren Betrag der höchsten einem Mitgliedstaat gegenüber erhobenen Abgabe entspricht, auf Einfuhren aus Drittländern geschehen.

Für Zurichtemittel und Appreturen kann über den von der Französischen Republik Drittländern gegenüber erhobenen und im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatz von 20 v. H. hinaus keine Abgabe vorgesehen werden. Der der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion, der Italienischen Republik und dem Königreich der Niederlande gegenüber vorgesehene Gesamtschutz für Zurichtemittel und Appreturen gewährleistet jedoch eine Gemeinschaftspräferenz, die im vorliegenden Fall als ausreichend angesehen werden kann.

Aus obigen Angaben geht hervor, daß die für die Festsetzung der mit obengenannter Entscheidung vom 10. November 1964 genehmigten Ausgleichsabgaben zugrunde gelegten Berechnungsgrundlagen geändert werden müssen. Andererseits muß die Erhebung der Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Dextrin auf der Grundlage von Mais aus der Italienischen Republik ausgedehnt werden. Unter Berücksichtigung des Umfangs der demnach in den Bestimmungen der obengenannten Entscheidung vom 10. November 1964 anzubringenden Änderungen erscheint es sinnvoll, diese Entscheidung aufzuheben und durch eine neue, unter Beachtung der neuen Gegebenheiten, zu ersetzen.

Der erstgenannte Ratsbeschluß vom 4. April 1962 kann nur bis zum 3. April 1965 angewendet werden. Die Gültigkeit dieser Entscheidung muß daher auf den 3. April 1965 einschließlich begrenzt

werden, unbeschadet ihrer Aufhebung oder eventueller Änderungen einer ihrer Bestimmungen durch die Kommission vor diesem Zeitpunkt. Eine Änderung könnte vor allem auf Grund des Beschlusses, den der Rat über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der für die Herstellung gewisser Veredelungsprodukte aus Getreide gewährten Erstattungen zu erlassen hat, notwendig werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, unter nachstehenden Bedingungen Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr von:

— Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie von löslicher oder geröstetem Kartoffelstärke (Nr. ex 35.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs) aus dem Königreich der Niederlande,

— Dextrin auf der Grundlage von Mais sowie von löslicher oder gerösteter Maisstärke (Nr. ex 35.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs) aus dem Königreich Belgien, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande,

— zubereiteten Zurichtemitteln und zubereiteten Appreturen auf der Grundlage von Kartoffelstärke (Nr. ex 38.12 A I des Gemeinsamen Zolltarifs) aus dem Königreich der Niederlande,

— zubereiteten Zurichtemitteln und zubereiteten Appreturen auf der Grundlage von Mais (Nr. ex 38.12 A I des Gemeinsamen Zolltarifs) aus dem Königreich Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande

zu erheben, sofern diese Mitgliedstaaten die Abgaben nicht bei der Ausfuhr erheben und unter der Bedingung, daß eine Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Dextrin, löslicher oder gerösteter Maisstärke und Kartoffelstärke aus Drittländern erhoben wird.

Artikel 2

Die Beträge der in Artikel 1 genannten Ausgleichsabgaben werden wie folgt festgesetzt:

Erzeugnisse und Tarifnummern	BLWU		Italien		Niederlande		Drittländer
	Einfuhr ffrs/100 kg	Ausfuhr bfrs/100 kg	Einfuhr ffrs/100 kg	Ausfuhr Lit./100 kg	Einfuhr ffrs/100 kg	Ausfuhr hfl./100 kg	Einfuhr ffrs/100 kg
Dextrin, lösliche oder geröstete Stärke (Nr. ex 35.05 A)							6,72
— Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke, lösliche oder geröstete Kartoffelstärke (Nr. ex 35.05 A)	—	—	—	—	6,29	4,17	
— Dextrin auf der Grundlage von Mais, lösliche oder geröstete Maisstärke (Nr. ex 35.05 A)	6,38	58,43	5,08	582	6,72	4,46	
Zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen auf der Grundlage von Stärke (Nr. ex 38.12 A I)							—
— zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen auf der Grundlage von Kartoffelstärke (Nr. ex 38.12 A I)	—	—	—	—	9,63	6,66	
— zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen auf der Grundlage von Mais (Nr. ex 38.12 A I)	7,37	70,38	—	—	10,02	6,93	

Artikel 3

Für jede der in dieser Entscheidung genannten Waren ist die Erhebung einer Ausgleichsabgabe durch die Republik Frankreich auf Ausfuhren aus den Mitgliedstaaten von der Bedingung abhängig, daß die Republik Frankreich die Abgabe ebenfalls auf Ausfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten erhebt.

Sofern die Republik Frankreich beabsichtigt, auf Ausfuhren eines Mitgliedstaats eine Abgabe zu erheben, deren Betrag unter dem in dieser Entscheidung festgesetzten Betrag liegt, ist sie verpflichtet, die den anderen Mitgliedstaaten und Drittländern gegenüber zu erhebenden Abgaben in gleichem Maße zu verringern.

Artikel 4

Bevor die Republik Frankreich von der in dieser Entscheidung erteilten Ermächtigung Gebrauch macht, teilt sie der Kommission sowie den anderen betroffenen Mitgliedstaaten den Zeitpunkt mit, zu dem sie die Ausgleichsabgaben erheben wird, sowie auch die Höhe dieser Abgaben, wenn sie unter den in dieser Entscheidung festgesetzten Beträgen liegen.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar 1965 bis zum 3. April 1965 einschließlich. Die Entscheidung vom 10. November 1964 über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Dextrin, löslicher oder gerösteter Stärke sowie von zubereiteten Zurichtemitteln und zubereiteten Appreturen auf der Grundlage von Stärke aus verschiedenen Mitgliedstaaten wird hiermit aufgehoben und ersetzt.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1964

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Bundesrepublik Deutschland zu Aufwendungen für Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nr. 2056a, 2109b, 3075a)

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(65/*56*/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rates [2] und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds [3],

gestützt auf die von der Bundesrepublik Deutschland eingereichten Anträge vom 2. Juli und 12. Dezember 1962 sowie vom 10. Juni 1963 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 23185,30 DM zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 [4],

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 1. Dezember 1964 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 in der Zeit vom 1. Juni 1959 bis zum 30. März 1962 einschließlich unter Aufsicht und auf Kosten der Landesversicherungsanstalt Berlin durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen. Die betreffende Körperschaft gehört zur Gruppe der Landesversicherungsanstalten, die in

---

[1] AB Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
[2] AB Nr. 86 vom 10. 6. 1963, S. 1605/63.
[3] AB Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.
[4] AB Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.